



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. Mai 2025

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

282. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1) S. 213; **283.** Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 214; **284.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemalige Klärteiche bei Hattrop" im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 214; **285.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest" im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 214; **286.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Salzbrink“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg S. 214; **287.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Rosenaue“ im Bereich der Gemeinden Bad-Sassendorf und Lippetal im Regierungsbezirk Arnsberg S. 214; **288.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Bereich der Städte Geseke und Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 215; **289.** Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschlede“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg S. 215; **290.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Kliel“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 215; **291.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Klippkes“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 215; **292.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg S. 216; **293.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung S. 216;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

294. Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 218; **295.** + **296.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 218; **297.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 219; **298.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 219

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

282. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg 14.05.2025
NSDH1XR-EA-40445, NSDH2XR-EA-63904

Für

Herrn

Richard Dosza

Letzte hier bekannte Anschrift:

Ringstraße 36, 58300 Wetter (Ruhr)

können zwei Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.01.2025 nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, die Schriftstücke an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Arnsberg

Stiftstraße 53

Raum E30

59494 Soest

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Kipp

(140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 213

283. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.05.2025
11.RB/Ari

Der Dienstausweis der Regierungsbeschäftigten Eda Ari mit der Nr.: BRA2278 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Klarholz

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 214

284. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemalige Klärteiche bei Hattrop" im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche bei Hattrop“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025

Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 214

285. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest" im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Ehemalige Klärteiche an der Zuckerfabrik Soest“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 214

286. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Salzbrink“ im Bereich der Stadt Soest im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Salzbrink“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025

Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 214

287. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Rosenaue“ im Bereich der Gemeinden Bad-Sassendorf und Lippetal im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Rosenaue“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 214

288. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ im Bereich der Städte Geseke und Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Süd“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 215

289. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Eringerfelder Wald-Nord und Westerschledde“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 215

290. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Klief“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-008

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Klief“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 215

291. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Klippkes“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-008

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Klippkes“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025
Bezirksregierung Arnsberg
Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 215

292. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ im Bereich der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
51.01.02-008

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Tiefenbach“ vom 09.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 27.05.2023, Nr. 21, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 15.05.2025

Bezirksregierung Arnsberg

Als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

D. Schlaberg

(116) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 216

293. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.05.2025
31.04.12.01-026/2025-001

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung wird

zwischen

der Stadt Schwerte

und

dem Kreis Unna sowie der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm, der Kreisstadt Unna und der Stadt Werne.

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgern an.

Unter anderem beabsichtigen der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen Smart City Projekte zukünftig interkommunal abzustimmen, gemeinsame Richtlinien und Schnittstellen für eine Projektvernetzung zu schaffen, gemeinsam Fördermittel für Innovationsprojekte zu beantragen, um den Kreis Unna, mit seinen Städten und Gemeinden zu einer vernetzten Smart Region Kreis Unna

fortzuentwickeln und so die verbleibenden Herausforderungen aus industriellem Strukturwandel, insbesondere in Bezug auf den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu meistern und den digitalen Wandel aktiv und nachhaltig im Sinne der Einwohner*innen zu gestalten.

Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind die Übertragung von Smart City Lösungen, welche derzeit durch die Stadt Schwerte in verschiedenen Förderprojekten entwickelt werden, die Adaption der von den Städten Dortmund und Schwerte entwickelten interkommunalen Smart Region Strategie DOS 2030 auf die Smart Region Kreis Unna und die fortlaufende Akquise von Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die zugehörigen Kommunen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft der Stadt Schwerte als Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna für die Interkommunale Zusammenarbeit gemeinsam geregelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Schwerte übernimmt im Auftrag des Kreises Unna,
 - der Stadt Bergkamen,
 - der Gemeinde Bönen,
 - der Stadt Fröndenberg/Ruhr,
 - der Gemeinde Holzwickede,
 - der Stadt Kamen,
 - der Stadt Lünen,
 - der Stadt Selm,
 - der Kreisstadt Unna
 - und der Stadt Werne

die Aufgabenträgerschaft für die Funktion der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna.

- (2) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Schwerte eingebunden. Die Stadt Schwerte stellt die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ressourcen bereit und bildet diese im Stellenplan ab. Die Besetzung der Planstellen erfolgt durch die Stadt Schwerte nach Benehmen mit den Vertragspartnern mit einer Projektleitung (0,5 VZÄ) sowie zwei Projektsachbearbeitungen (2 VZÄ), die fachlich und persönlich hierfür geeignet sind sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringen.
- (3) Die Kosten für die Projektleitstelle werden durch den Kreis Unna getragen.
- (4) Alle unter § 1 Abs. 1 genannten Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner*in für die Projektleitstelle in der Behörde fungiert.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ergeben sich aus der Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

- (2) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna liefert die strategische Basis für Smart City Lösungen, welche auf die Bedürfnisse der kreisangehörigen Kommunen abgestimmt werden. Zusätzlich erfolgt eine Adaption der interkommunalen Smart City Strategie der Städte Dortmund und Schwerte zu einer Smart Region Strategie für eine innovative und resiliente Smart Region Kreis Unna. Die Projektleitstelle bemüht sich um eine fortlaufende Akquise von Fördermitteln für die Smart Region Kreis Unna und die beteiligten Kommunen.
- (3) Die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna ist im Auftrag des Kreises Unna mit der Umsetzung des Förderprojektes „IKZ Smart Region Kreis Unna“, entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg, nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, betraut. Die Projektleitstelle berichtet dem Kreis Unna quartalsweise zum Sachstand des Projektes und stellt die für die Verwendungsnachweise und Berichte gegenüber dem Fördergeber notwendigen Informationen und Unterlagen bereit.
- (4) Der Arbeitsplatz der Mitarbeiter*innen der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna befindet sich in der Räumlichkeiten der Stadt Schwerte oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen des Vertragspartners und seiner kreisangehörigen Kommunen besteht grundsätzlich nicht. Präsenztermine in den beteiligten Kommunen und Teilnahmen an Veranstaltungen sind nach Absprache möglich.

§ 3

Entscheidungswege im Projekt

- (1) Vorgaben zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Arbeit der Projektleitstelle erfolgen durch den Kreis Unna, vertreten durch den Landrat.
- (2) Die operative Steuerung der Projektleitstelle erfolgt durch die Stadt Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister.
- (3) Beschlüsse zu einer Smart Region Strategie und deren Fortentwicklung erfolgen durch den Kreistag des Kreises Unna.
- (4) Zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen als Projektpartner fungiert die Bürgermeister*innenkonferenz als Lenkungskreis. Der Lenkungskreis gibt Empfehlungen, insbesondere für Entscheidungen mit Eilbedürftigkeit.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die der Stadt Schwerte aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Sonstiges) werden durch den Kreis Unna getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-

management (KGSt). Die Bewertung der Stellen erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die Kostenkalkulationen für Veranstaltungen und Fortbildungen entsprechend des Förderantrages.

- (2) Sofern die aus diesem Vertrag zur erbringende Leistung nach § 2b Umsatzsteuergesetz ab 2025 steuerpflichtig werden sollte, erhebt die Stadt Schwerte die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe im Rahmen der Rechnungslegung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 15. März des Folgejahres. Es können Abschläge vereinbart werden.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt entsprechend der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mindestens bis zum 14.10.2027. Eine Kündigung kann mit Ablauf der Förderbindung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vertragspartner

für die Stadt Schwerte:

gez. Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

für den Kreis Unna:

gez. Mario Löhr | Landrat

für die Stadt Bergkamen:

gez. Bernd Schäfer | Bürgermeister

für die Gemeinde Bönen:

gez. Stephan Rotering | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

gez. Sabina Müller | Bürgermeisterin

für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Ulrike Drossel | Bürgermeisterin

für die Stadt Kamen:

gez. Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Lünen:

gez. Axel Tschersich | Erster Beigeordneter

für die Stadt Selm:

gez. Thomas Orłowski | Bürgermeister

für die Kreisstadt Unna:

gez. Dirk Wigant | Bürgermeister

für die Stadt Werne:

gez. Lothar Christ | Bürgermeister

**Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna**

**Zuständigkeiten und Aufgaben der Projektleitstelle
Smart Region Kreis Unna**

- Ziel Projektübertragung
 - o Erstellen von Muster Leistungsverzeichnisse
 - o Unterstützung und Beratung bei Übertragung konkreter Projekte
 - o Entwicklung von Übertragungsdokumentationen
 - o Erarbeiten von Synergiepotentialen in Datenprojekten
- Ziel Strategie
 - o Erarbeitung der Smart Region Strategie
 - o Unterstützung und Begleitung in individuellen Strategieprozessen der Kommunen nach Kräfte
 - o Evaluation der Strategie
- Ziel Förderung
 - o Ermittlung von Förderpotentialen
 - o Vorbereitung gemeinsamer Förderanträge
 - o Entwicklung von Mustertexten für Förderungen
 - o Unterstützung bei individuellen Antragsstellungen nach Kräften
- Umsetzung Förderprojekt Smart Region Kreis Unna (Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit)
 - o Arbeitspaket 1 – Projektmanagement und Kommunikation
 - o Arbeitspaket 2 – Wissenstransfer, Kompetenzaufbau und Information
 - o Arbeitspaket 3 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung als IKZ Basis
 - o Arbeitspaket 4 – Bestandsanalyse
 - o Arbeitspaket 5 – Entwicklung Memorandum of Understanding zu gemeinsamen Zielen
 - o Arbeitspaket 6 – Strategieentwicklung
 - o Arbeitspaket 7 – Strategieevaluation
 - o Arbeitspaket 8 – (Weiter-) Entwicklung von Maßnahmen
 - o Arbeitspaket 9 – Fördermittelidentifikation und Akquise

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem Kreis Unna sowie der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm, der Kreisstadt Unna und der Stadt Werne über die Finanzierung der Projektleitstelle Smart Region Kreis Unna bei der Stadt Schwerte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht. Im Amtsblatt 14/2025 vom 5. April 2025 wurde aufgrund eines redaktionellen Fehlers eine

fehlerhafte Fassung der o.a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abgedruckt. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
31.04.12.01-026/2025-001

Arnsberg, 15. Mai 2025

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(1143)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 216

C

**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

294. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30576136 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 07.08.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 07.05.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 218

**295. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403979198 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 218

**296. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320188709 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 07.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 218

**297. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Die von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbücher 3510053402 und 3510109386 sind am 12.02.2025 aufgeboden worden.

Die Inhaber haben ihre Rechte nicht geltend gemacht. Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12.05.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 219

298. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 413004268 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 06.05.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 219



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.